

Article — Published Version

Kurz kommentiert: Bundesverfassungsgericht - UMTS-Erlöse - Liberty Media - US-Stahlindustrie - US- Leistungsbilanzdefizit

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: (2002) : Kurz kommentiert: Bundesverfassungsgericht - UMTS-Erlöse - Liberty Media - US-Stahlindustrie - US-Leistungsbilanzdefizit, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 82, Iss. 3, pp. 125-126

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/41313>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Bundesverfassungsgericht
Urteil zur Rentenbesteuerung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenbesteuerung wird die Besteuerung der Pensionen und die De-facto-Nichtbesteuerung der gesetzlichen Renten als nicht verfassungskonform angesehen, doch wie und in welchem Zeitraum diese „Gerechtigkeitslücke“ beseitigt werden soll, bleibt offen. Dem Gesetzgeber ist nur die Vorgabe gemacht worden, bis Ende 2004 eine angemessene Regelung zu finden.

Sicherlich wird diese nicht darin bestehen, daß die Beamtenpensionen – wie vom Kläger erhofft – zukünftig unversteuert bleiben. Eine nachgelagerte Besteuerung wird zwar vielfach gefordert, schreibt das Gericht aber nicht vor. Doch hat Bundesfinanzminister Eichel schon verlauten lassen, daß er die nachgelagerte Besteuerung erwägt und zur Einführung eine Übergangsregelung von 20 Jahren und mehr ins Auge faßt. Damit kann die Haushaltsbelastung in Grenzen gehalten werden. Die schrittweise Freistellung der Rentenbeiträge wird der erwerbstätigen Generation zugute kommen, und die überwiegende Mehrzahl der Rentner wird von der allmählichen Besteuerung kaum etwas merken. Wer irgendwann betroffen sein wird, muß schon eine gesetzliche Rente von mehr als 27 000 € und/oder neben der Rente andere Einkünfte beziehen. Aber – wer soviel hat, kann sicherlich auch Steuern zahlen.

Eine Folge kann dies alles für die Riestersche Rentenreform haben. Das Konstrukt „garantiertes Rentenniveau von 67% des Nettoeinkommens“ kann durch die Steuerbefreiung der Beiträge eher unterschritten werden, wodurch die jeweilige Regierung dann per Gesetz zum „angemessenen Handeln“ aufgefordert wäre. Allerdings kann bezweifelt werden, daß dies ein schlagkräftiges Wahlkampfangument für die Opposition ist.

UMTS-Erlöse
Streit um die Verteilung

Die Klage von drei Bundesländern auf Beteiligung an den 50 Mrd. Euro, die der Bund im August 2000 aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen erzielt hatte, ist – wie die Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht zeigte – für Juristen und Ökonomen eine Delikatesse. Folgt man der durch das Grundgesetz festgelegten Zuordnung der staatlichen Einnahmenquellen, erscheint die Klage aussichtslos. Auch das Argument,

daß der Bund die Länder im Rahmen des vertikalen Finanzausgleiches in ähnlicher Weise beteiligen müsse, wie das Land Niedersachsen seinerzeit seine Einnahmen aus der Öl- und Gasförderabgabe im Länderfinanzausgleich gegen sich gelten lassen mußte, scheint rechtlich auf schwachen Füßen zu stehen. Anders als der Länderfinanzausgleich basiert die Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern nicht auf einem Gesetz.

Stärker ist die Position der Kläger unter ökonomischem Aspekt. Die Erwerber der UMTS-Lizenzen haben in der Versteigerung ja nur deshalb so viel geboten, weil sie sich noch höhere Erträge im Mobilfunkgeschäft versprechen. Die Aufwendungen für die Lizenzen sind für sie Betriebsausgaben und können auch steuerlich als Abschreibungen gewinnmindernd geltend gemacht werden. Die Lizenz Erlöse des Jahres 2000 mindern also in Zukunft die Gewinne der Mobilfunkbetreiber und damit auch das Aufkommen an Körperschaft- und Gewerbesteuer. Demnach hätte der Bund wenigstens die auf die Länder und Gemeinden entfallenden Steuerausfälle auszugleichen.

Der Bundesfinanzminister wird dieser Logik nicht entgegenhalten können, daß die Mobilfunkbetreiber ihre Lizenzkosten gewinnneutral auf die Mobilfunkpreise aufschlagen können; ein ökonomisches Modell, aus dem sich ein solches Verhalten ableiten ließe, möchte man erst einmal sehen. Allerdings ist nicht unwahrscheinlich, daß sich die Verfassungsrichter der ökonomischen Logik aus rechtlichen Gründen verschließen werden.

Liberty Media
Ein Sieg des Wettbewerbs?

Die Untersagung des Verkaufs eines Teils des TV-Kabelnetzes der Deutschen Telekom an den US-Konzern Liberty durch das Kartellamt fand ein widersprüchliches Echo, und tatsächlich ist der Fall nicht leicht zu beurteilen. Einerseits bedeutete der endgültige Verkauf des Kabelnetzes einen Schritt zum Abbau des faktisch immer noch bestehenden Monopols der Deutschen Telekom im Ortsnetz – allerdings ist dafür eine kostspielige Hochrüstung des Kabelnetzes für Telefonie und schnelle Internetdienste erforderlich. Andererseits hätte der Verkauf an Liberty eine Verstärkung der vertikalen Konzentration bewirkt, da Liberty durch seine zahlreichen Beteiligungen gleichzeitig Netzbetreiber und Inhalte-Anbieter ist. Eine weitere Zunahme der vertikalen Konzentration deutete sich auf der Netzebene an, nachdem Liberty die Übernahme von privaten Netzbetreibern der Ebene 4 (Hausnetze) angekündigt hatte. Hier allerdings dürfte ein

Zusammengehen der – vormals aus ordnungspolitischen Motiven getrennten – regionalen und lokalen Netzanbieter mittelfristig unvermeidlich sein, um eine wirtschaftliche Nutzung des Netzes zu ermöglichen.

Die Gegenüberstellung läßt also mehr Vor- als Nachteile eines Kabelnetzverkaufs erkennen, zumal gegen einen möglichen Mißbrauch von vertikaler Marktmacht wettbewerbsrechtliche Instrumente zur Verfügung stehen. Die Abwägung durch das Kartellamt fiel allerdings zuungunsten von Liberty aus, nicht zuletzt, weil das Unternehmen wenig Entgegenkommen in der Frage des künftigen Netzausbaus gezeigt hatte. Für die mit Finanznöten kämpfende Deutschen Telekom und den Wettbewerb im deutschen Telekommunikationsmarkt dürfte dies dennoch langfristig keine Katastrophe sein: Angesichts der ökonomischen Bedeutung des Kabelnetzes werden sich weitere Kaufinteressenten finden. bo

US-Stahlindustrie Politisches Kalkül

Genau zehn Jahre nach Beendigung des handelspolitischen Rundumschutzes für die US-Stahlindustrie lebt unter Präsident Bush jun. die Tradition der 70er und 80er Jahre wieder auf. Waren damals Selbstbeschränkungsabkommen das bevorzugte Instrument, sind es heute gewöhnliche Schutzzölle: Auf mehr als die Hälfte der US-Stahleinfuhren und damit etwa 10% des gesamten Weltstahlhandels sollen Extrazölle in Höhe von bis zu 30% erhoben werden. Betroffen sind hiervon hauptsächlich Stahlhersteller in der Europäischen Union, in Japan, Südkorea und Rußland. Die EU will sich ihrerseits mit Schutzzöllen gegen Überschußmengen zur Wehr setzen, die nunmehr insbesondere aus Asien und Osteuropa auf den europäischen Stahlmarkt drängen könnten. Darüber hinaus werden Kompensationsforderungen gestellt und Vergeltungsschläge angedroht, und die USA sollen in einem Schiedsverfahren vor der WTO zur Verantwortung gezogen und zur Revision ihrer Politik veranlaßt werden.

Hinter dem Vorgehen der USA steckt ein doppeltes politisches Kalkül: Es geht um Stimmengewinne in drei kritischen Unionsstaaten (West Virginia, Pennsylvania, Ohio) bei den im November anstehenden Kongreßwahlen, und es geht um die Unterstützung des Steel Caucus im Kongreß für die „Fast Track“-Bevollmächtigung des Präsidenten für einen beschleunigten Abschluß von Handelsverträgen und damit für die Sicherung des Verhandlungsspielraums der Exekutive z.B. in der neuen WTO-Runde und bei der Etablierung

einer Panamerikanischen Freihandelszone. Tatsächlich verspielen die USA jedoch internationales Vertrauenskapital und erweisen dem multilateralen Handelssystem einen Bärendienst, wohingegen das wahre Problem, die mangelnde internationale Wettbewerbsfähigkeit der US-Stahlindustrie als Folge veralteter Technologien, fragmentierter Produktionsstrukturen und zu hoher Kosten, in keiner Weise gelöst wird; die notwendige Gesundheitschirurgie wird lediglich hinausgeschoben. ko

US-Leistungsbilanzdefizit Gefahren für den Dollar?

Das amerikanische Leistungsbilanzdefizit wurde entgegen den Erfahrungen in früheren Rezessionsphasen im Zuge dieses Abschwungs kaum verringert; es lag gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) mit zuletzt rund 4% sogar noch höher als Mitte der 80er Jahre. Wie schon damals mehren sich nun wieder die Warnungen vor den Gefahren für die Weltwirtschaft: sollte der zur Finanzierung des Defizits nötige Mittelzufluß ins Stocken geraten, seien angesichts des hohen amerikanischen Bedarfs an Kapitalimporten eine Abwärtsspirale des Dollar und damit Turbulenzen an den Märkten weltweit unvermeidlich.

Nun ist die Abhängigkeit von ausländischen Kapitalanlegern lediglich die eine Möglichkeit der Beurteilung von negativen Leistungsbilanzsalden; aus der anderen Sicht bringt das Ausmaß der Kapitalströme in ein Land gerade dessen Attraktivität als Anlageziel zum Ausdruck. Von der Stärke der amerikanischen Wirtschaft haben sich demnach die internationalen Anleger im vergangenen Jahrzehnt anhaltend höhere – und wohl auch sicherere – Renditen versprochen als von anderen Anlagemöglichkeiten, und diese Wertschätzung hat sich auch in der Abschwungsphase der amerikanischen Konjunktur kaum vermindert. Ein plötzlicher Meinungsumschwung ist nun angesichts des beginnenden Aufschwungs in den USA aber kaum zu erwarten.

Sicherlich gibt es dennoch gewichtige Risiken. Insbesondere birgt die anhaltende Bankenkrise in Japan die Gefahr, das sich bei einer weiteren Verschlechterung japanische Anleger zu einer Repatriierung ihrer Mittel veranlaßt sehen könnten. Andererseits kann es aber auch umgekehrt zu einer Flucht in die attraktiven und sicheren Kapitalanlagen in den USA kommen. Doch wie schon Mitte der 80er Jahre können auch diesmal die Kritiker schlicht zu schwarz sehen; Aktionismus zur Eindämmung eines nicht eindeutigen Gefahrenpotentials wäre sicher der falsche Weg. cb